Freidenkertum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **22 (1914)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Daß es mir dabei vergönnt war, an der Bereicherung unserer realen Naturerkenntnis und an dem idealen Aufbau der darauf gegründeten monistischen Naturphilosophie mich selbsttätig zu beteiligen, betrachte ich als eine besondere Gunst des Geschickes. Nicht geringer aber muß ich die erhebende und beglückende Teilnahme so zahlreicher trefflicher Freunde und Gesinnungsgenossen in allen Teilen der Erde einschätzen. Ihnen allen sei mit diesen wenigen aufrichtigen Worten der Ausdruck des tiefstgefühlten Dankes dargebracht. Ernst Haeckel.

Jena. Pfingstkurse des Deutschen Monistenbundes in Jena. Vom 2. bis 6. Juni veranstaltet der Deutsche Monistenbund in Jena zum ersten Male allgemeinwissenschaftliche Vorlesungen. Es sind fünf Kurse zu fünf Stunden, jeder Kurs dauert täglich eine Stunde. Folgende Kurse sind festgesetzt: Alfred Bozi (Bielefeld) über „Modernes Recht", Magnus Hirschfeld (Berlin) über „Grundzüge der Sexualwissenschaft", Wilhelm Ostwald (Großbothen) über „Organisation", Heinrich Schmidt (Jena) über „Ernst Haeckel, Entwicklung, Arbeit und Wirkung" (mit Demonstrationen), Franz Staudinger (Darmstadt) über „Genossenschaftswesen". Die Kurse sind auch Nichtmitgliedern zugänglich. Um besonders Beamten, Lehrern usw. die Teilnahme zu ermöglichen, wurde die Pfingstzeit gewählt.

Die Teilnahme an sämtlichen Kursen kostet für Mitglieder 10 Mk., für Nichtmitglieder 20 Mk. Anmeldungen nimmt entgegen die Geschäftsstelle des Deutschen Monistenbundes, München, Weinstr. 8/I.

München. Herr Dr. Aigner schreibt über „Die Wunderheilungen von Lourdes": Der Streit um die Wunderheilungen von Lourdes hat zurzeit einen Umfang angenommen, daß eine rückhaltlose Klarstellung durch maßgebende Behörden der Theologie und der Medizin als eine Forderung der Gerechtigkeit, erscheint. Tausende deutsche Kranke glauben an die Wunderberichte, unsägliche Opfer bringen sie in diesem Glauben, vertrauend darauf, daß deutsche Aerzte und deutsche Priester es als unabweisbare Pflicht auffassen würden, im Falle der Unwahrheit der Wunderberichte dieser Täuschung entgegen zu treten.

Meine Nachprüfung der Wunderberichte ergab folgendes:

1) Die wunderbaren Erscheinungen von Lourdes wurden 1858 von einem 14jährigen Hirtenmädchen behauptet. Die zahlreichen Augen- und Ohrenzeugen bestätigen die Aussagen des Mädchens nicht.

2) Keine einzige Wunderheilung von Lourdes ist von päpstlicher Seite offiziell anerkannt. Die von französischen Bischöfen anerkannten Wunderheilungen sind vom Papste nicht bestätigt.

3) Kein einziger deutscher Bischof hat sich anerkennend über die Wunderheilungen von Lourdes geäußert, dagegen hat der katholische Theologe und Kirchenhistoriker Professor Franz Xaver v. Funk der Universität Tübingen auf offenem Katheder vom „Schwindel von Lourdes" gesprochen.

4) Kein einziger deutscher Arzt hat je eine Wunderheilung von Lourdes in wissenschaftlicher Form vertreten, vielmehr bezeichnen Gutachten aus den Kreisen der deutschen Aerzteschaft diese „Wunderheilungen" als einen Volksbetrug.

Für den deutschen Arzt ist es eine berufliche Pflicht, auf diese unhaltbaren Zustände aufmerksam zu machen, damit eine weitere Irreführung deutscher Kranker vermieden wird. Nach meinen persönlichen Wahrnehmungen ist man in Lourdes selbst von der Unhaltbarkeit der seit 50 Jahren behaupteten Wunder überzeugt. Mit wirklich religiösen Momenten hat die Lourdesagitation somit nichts, gar zu nichts zu tun, vielmehr scheint ein geradezu unlauterer Geschäftsgeist der Beweggrund für diese Propaganda zu sein.

Es wäre zu begrüßen, wenn die theologischen Behörden Deutschlands endlich den Mut fänden, zu diesen Ergebnissen Stellung zu nehmen.

Freidenkertum.

Daß die Forderung **„Trennung von Kirche und Staat"** immer gebieterischer auftritt, und daß die Kirche sich nur noch an der Staatsbrücke zu behaupten vermag, zeigt sich wieder einmal recht deutlich an folgender **Petition,** die von **Badens freireligiösen Gemeinden** (Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim) an die badischen Landstände gerichtet ist; sie fordert die Landstände auf, dem Entwurf eines Gesetzes „Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend" die Zustimmung zu versagen.

Begründung:

Die Freireligiösen Gemeinden bestehen satzungsgemäß aus Mitgliedern, welche keiner andern Religionsgesellschaft mehr angehören, und fühlen sich daher berufen, dem angeführten Gesetze gegenüber die Interessen aller Dissidenten im Großherzogtum Baden wahrzunehmen. Unsere Mitglieder oder ihre Eltern haben sich sämtlich durch ausdrückliche Willenserklärung von den Religionsgesellschaften, welchen sie früher angehörten, losgesagt und empfinden es daher als eine Ungerechtigkeit, daß sie durch das angeführte Gesetz auf Umwegen immer noch gezwungen werden, finanzielle Leistungen an jene Religionsgesellschaften zu gewähren.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist in Baden durch das Landesgesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate geregelt. Im § 7 dieses Gesetzes ist bestimmt: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig . . ." Wie diese Bestimmung aufzufassen ist, darüber wird in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer u. a. ausgeführt: „Wenn die Kirchen als selbständige und vom Staate ganz verschiedene Korporationen anerkannt sind, dieselben ihre Angelegenheiten nach Gutdünken ordnen, so versteht es sich von selbst, daß nun auch der Staat keinerlei Ausgaben für dieselben mehr bestreitet . . ." Dieser Auffassung schließen wir uns an. Es ist demnach grundsätzlich mit dem § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nicht zu vereinbaren, daß den Kirchen Zuschüsse aus Staatsmitteln gewährt werden.

Diese Auffassung ist auch von der evangelisch-protestantischen Generalsynode vertreten worden, als sie — erstmals im Jahre 1867 und noch mehrmals später — die Einführung eines Besteuerungsrechtes der Kirchen forderte, ebenso von der katholischen Kirche, welche — erstmals 1863 unter ausdrücklicher Berufung auf das Gesetz vom 9. Oktober 1860 — den Erlaß eines Umlagegesetzes beantragte, ein Antrag, der am 5. November 1875 vom Erzbischöflichen Kapitelsvikariat wiederholt wurde.

Als im Jahre 1876 erstmals der Gesetzentwurf betr. „Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln" vorgelegt wurde, hieß es darin ausdrücklich, daß das Gesetz außer Wirksamkeit trete, wenn durch ein Staatsgesetz den Kirchen die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt werde. Die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer ist aber im Jahre 1892 erfolgt, die Dotation hätte daher damals sofort mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beseitigt werden müssen.

Das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat selbst erklärte sich in einem Erlaß vom 31. Januar 1876 gegen die Annahme einer Dotation aus Staatsmitteln. Dabei ist, wie im Kommissionsbericht von 1876 festgestellt wurde, von der obersten katholischen Kirchenbehörde „prinzipiell die Belastung der Staatsbürger als solcher (ohne Ansehen ihrer Konfession) durch Steuern für kirchliche Zwecke verworfen" worden. Infolgedessen hat auch der Zentrumsabgeordnete Geistliche Rat Lender im Jahre 1876 im Landtag sich gegen das System der Dotationen ausgesprochen.

Die Gr. Staatsregierung sagt in der Begründung der Vorlage, die Zurückziehung der staatlichen Beihilfen würde für die beiden Kirchen eine schwere Schädigung bedeuten und ihnen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben sehr erschweren. Dies zu verhüten, liege aber im Interesse des Staates, der einer intensiven Arbeit der Kirchen auf dem religiös-sittlichen Gebiete nicht entraten könne (Seite 21). Dieses Interesse des Staates müssen wir rundweg bestreiten. Natürlich hat der Staat ein Interesse daran, ja, es ist sogar sein eigentliches Lebensinteresse, daß die Staatsangehörigen zu sittlicher Zucht, Gemeinsinn, Opferwilligkeit und Hingabe an das Ganze erzogen werden. Aber es ist zu bestreiten, daß die Arbeit der Kirchen heute noch die Gewähr bietet, daß diese Erziehung wirksam und zureichend geleistet wird. Das ergibt sich mit zwingender Gewalt allein schon aus dem, was die Kirchenverwaltungen selber zur Begründung ihrer Bitte um Weitergewährung der staatlichen Beihilfen angeführt haben.

Wie die Begründung der Vorlage selber ausführt, werden zurzeit weder von der evangelischen, noch von der katholischen Kirche diejenigen Höchstsätze der Kirchensteuer erhoben, die nach der Fassung des Kirchensteuergesetzes vom Jahre 1910 den Kirchen zu erheben erlaubt sind (Seite 4). Da ist es doch der selbstverständliche und nächstliegende Ausweg, daß die Kirchen zunächst einmal die ihnen heute schon eingeräumte Befugnis zur Erhebung von Steuern bei ihren eigenen Angehörigen voll ausnutzen, ehe sie sich auf dem Umwege über die Staatszuschüsse ihre Pfarrergehälter auch von Andersgläubigen und Dissidenten bezahlen lassen.

Aber diesen Ausweg wagen die Kirchen heute nicht mehr zu betreten! Der Evangelische Oberkirchenrat hat unumwunden erklärt, diese Maßnahme werde den Bestand der Kirche in ernste Gefahr bringen (Seite 5); man müsse daher auf absehbare Zeit darauf verzichten, sie zu ergreifen. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat dasselbe gemeint, hat sich nur etwas vorsichtiger ausgedrückt, indem es schrieb, daß die Erhöhung der Kirchensteuer „in weiten Kreisen eine weder im Interesse des Staates, noch der Kirche gelegene Mißstimmung gegen die öffentlichen Abgaben im allgemeinen und die für kirchliche Zwek-

ke erhobenen im besonderen hervorzurufen geeignet sei und dadurch zu einer Schädigung kirchlicher Interessen führen könne (Seite 5). Das heißt, beide Kirchenverwaltungen fürchten einen Massenaustritt aus den Kirchen, wenn sie die Kirchensteuern erhöhen. Sie fühlen sich ihrer eigenen Angehörigen nicht mehr sicher. Sie haben kein Zutrauen mehr zu den religiösen und sittlichen Kräften selbst, die früher die Kirchengläubigen an ihre Kirchen gebunden haben. Sie sehen voraus, daß schon eine kleine Steigerung der finanziellen Leistungen an die Kirchen genügt, um diese geistigen Bedingungen zu zerreißen und die bisherigen Kirchenangehörigen zur Trennung von der Kirche zu bringen. Ein stärkeres Zeugnis für die innere Kraftlosigkeit dieser Kirchen, ein erschütternderes Bekenntnis des Unglaubens und der Hoffnungslosigkeit der Kirchenverwaltungen selbst ist bisher öffentlich noch nicht bekannt geworden.

Und diese Organisationen sollten noch fähig sein, dem Staate das zu leisten, was er braucht, nämlich eine durchgreifende, wirksame und wirklich packende Erziehung der Staatsangehörigen zu derjenigen Sittlichkeit, ohne die der Staat nun einmal nicht existieren kann? Organisationen, die ihren Angehörigen nicht einmal mehr das Opfer einer Erhöhung ihrer Leistungen um 1,15 Prozent oder 1,75 Prozent der staatlichen Einkommensteuer zumuten dürfen, ohne damit den Bestand ihrer Organisation zu gefährden, sollen über ihre Angehörigen noch so viel Macht haben, daß sie sie zu sittlicher Zucht, Gemeinsinn, Opferwilligkeit und Hingabe an das Ganze erziehen, und daß sie Garantie bieten, daß ihnen diese Erziehung wirklich gelingt? Diese Organisationen, die sich hinter den Staat verstecken müssen, um auf dem Umwege der staatlichen Steuer diejenigen Summen einzutreiben, die sie unter dem ehrlichen Namen Kirchensteuer von ihren Angehörigen nicht mehr erheben dürfen, sollen die Stütze sein, deren „intensiver Arbeit auf dem religiös-sittlichen Gebiet der Staat nicht entraten kann"? Schon diese Bekenntnisse der Kirchenverwaltungen selbst genügen, um zu beweisen, daß der Staat schon heute von sich aus nicht das geringste Interesse mehr hat, diese Organisationen besonders zu stützen.

Wir kommen daher zu dem Schluß, daß gerade im Interesse des Staates die beantragte Verlängerung jener staatlichen Zuweisungen an die Kirchen abzulehnen ist. Wir freireligiösen Gemeinden sind uns bewußt, die sittliche Erziehung unseres Nachwuchses, ohne die der Staat nicht bestehen kann, schon heute besser und wirkungsvoller zu leisten, als jene Kirchen. Das beweist schon allein die Tatsache, daß wir aus eigener Kraft die zur Durchführung dieser Erziehung nötigen Personen auch zu besolden vermögen, ohne auf staatliche Zuschüsse Anspruch zu machen und ohne, wie die Kirchen, auf alte Stiftungen und Vermögensansammlungen aus früheren Zeiten zurückgreifen zu können. Wir dürfen uns rühmen, daß weitaus die meisten unserer Mitglieder in unseren Gemeinden bedeutend mehr an freiwillig übernommenen Beiträgen zahlen, als ihre Kirchensteuer in den von ihnen verlassenen Religionsgesellschaften ausgemacht hat. Wir denken nicht daran, unsererseits nun um Einbeziehung in den Kreis der staatlich zu dotierenden Religionsgesellschaften zu bitten. Wir stehen und bleiben auf dem Standpunkt, daß religiöse Organisationen ohne staatliche Beihilfe selbst für ihre Bedürfnisse aufkommen müssen. Um so mehr aber haben wir das Recht, unsere Mitglieder, die keiner der staatlich dotierten Kirchen mehr angehören, davor zu schützen, daß sie auf dem Umwege über die Staatssteuer dazu gezwungen werden, Beihilfen außer an die eigene, selbstgewählte Gemeinde auch noch an die von ihnen als unwirksam erkannten und darum verlassenen Religionsgesellschaften zu zahlen.

Vereins-Kalender.

Deutscher Freidenkerbund.

Annaberg i. S. Verein „Globus". Am ersten Sonnabend jedes Monats Vereinsversammlung und am dritten Sonnabend zwanglose Zusammenkunft, Restaurant „zur Pforte" an der Teichpromenade.

Baden-Baden. Freidenkerverein. Vereinsabend am zweiten und letzten Samstag jedes Monats, „Café Liebich", Nebenzimmer. Gesinnungsfreunde, die Baden-Baden besuchen, finden Anschluß bei den Herren Oskar Rapp, Garstenstr. 15, und J. Pinner, Langestr. 29.

Breslau. Freirel. Gemeinde. Erbauung Sonntags früh 9½ Uhr, Grünstraße 14/16. G. Tschirn. — Verein „Freier Gedanke" (Vereinslokal Brauereiausschank „Alter Weinstock", Poststraße 3). Sitzung jeden ersten und dritten Dienstag im Monat, abends 8½ Uhr. Gäste stets willkommen.

Cassel. Versammlungen jeden ersten Donnerstag im Monat.

Crefeld. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat, abends 7 Uhr im Vereinslokal Volkshaus, Ecke Breite Straße und Stephanstraße und jeden dritten Sonntag im Monat abends 5 Uhr im Dürerheim. Gäste willkomm.

Dortmund. Freidenkerverein. Versammlung jeden Sonnabend ½9 Uhr im Restaurant „Zur Altstadt", 1. Kampstr. 49.

Duisburg. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat, abends 7½ Uhr, im Restaurant „Dewald", Sonnenwall 42 (Eingang Friedrich-Wilhelmplatz).

Frankfurt a. M. Freidenkervereinigung. Vereinsversammlung jeden zweiten und vierten Montag im Monat, abends 8¾ Uhr, im Klubsaal des Kaufmännischen Vereinshauses am Eschenheimer Tor.

Freiburg i. B. Ortsgruppe des Deutsch. Freidenkerbundes. Mitgliederversammlung jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, abends, im Versammlungslokal, Restaurant z. Storchen (Schiffstraße) Nebenzimmer.

Gleiwitz O.-S. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung und Vortrag am ersten Mittwoch jeden Monats, abends 8½ Uhr, im Café „Kaiserkrone", Wilhelmstraße.

Hamburg. Freireligiöse Gesellschaft. Zwangloses Beisammensein jeden Sonntag nachmittags und abends im Dammtor-Café. Gäste sind herzlich willkommen.

Hannover. (Ortsgruppe des Freidenkerbundes). Sonnabend, den 9. Mai, abends 8½ Uhr, im Restaurant „Schloßwende": Vereinsversammlung (Besprechung der Anträge zur Bundesversammlung, Delegiertenwahl usw.). — Die Bibliothek ist geöffnet: Donnerstag, den 14. und 28. Mai, abends von ½9—9 Uhr, im Vereinslokal „Schloßwende".

Heidelberg. Freidenkervereinigung. Vereinsabende im Gutenberg, Hauptstr. 45, im Sommer jeden ersten Montag im Monat und jeden ersten und dritten Montag während der Wintersaison.

Karlsruhe. Ortsgruppe.) Die Mitglieder treffen sich jeden Montag Abend im „Grünen Hof", beim alten Hauptbahnhof.

Kattowitz. Freidenkerverein. Vereinssitzungen jeden Mittwoch nach dem 1. des Monats im Restaurant „Reichshalle" (Wilhelmsplatz) parterre.

Königshütte O.-S. Freidenkerverein. Versammlung Sonnabends nach dem 1. und 15. jedes Monats im Restaurant „Bürgergarten" auf der Kattowitzerstr. (früher Haase-Ausschank).

Königshütte O.-S. Verein für Ethische Kultur. Versammlungen und Vorträge jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. des Monats im Hotel „Kaiserhof", Kaiserstraße.

Konstanz. Freidenkerverein. Zusammenkunft jeden Sonntag vorm. 10—12 Uhr im Restaurant „Roter Hahn".

Liegnitz. Freirel. Gemeinde. Jeden Dienstag abend Bücherwechsel in der „Gorkauer Bierhalle".

Mainz. Freidenkerverein. Diskussions- u. Vereinsabende 14tägig, gewöhnlich Donnerstags abends 8½ Uhr in den Räumen der Freimaurerloge „Freunde zur Eintracht", Emmeranstraße 43 p diesbezüglich siehe noch jeweil. Inserate in den 3 Mainzer Tageszeitungen.

Mülhausen (Els.). Freidenkerverein. Jeden Mittwoch Vereinsabend.

München. Kartell der freiheitlichen Vereine. Ab 2. November Sonntagsfeier alle 14 Tage in der Tonhalle, nachm. 5 Uhr.

Saarbrücken. Verein der Freidenker an der Saar. Vereinsversammlung jeden ersten Freitag im Monat, abends 8½ Uhr, in der Bürgerhalle, Saarbrücken I.

Stettin. Vortrag am Sonntag, den 10. Mai, vorm. 10½ Uhr im Börsensaal. P. Rogal.

Ulm a. D. Regelmäßige gemeinschaftliche Diskussionsversammlung der Mitglieder der Freireligiösen Gemeinde, des Monistischen Lesekreises und der Ortsgruppe Ulm-Neu-Ulm des D. M. B. jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags ½11 Uhr, im „Allgäuer Hof", Fischergasse.

Wiesbaden. Freidenkerverein. Zusammenkünfte und Bibliothek Dienstags abends, Bleichstraße 5. Jugend-Bibliothek am ersten und dritten Mittwoch jedes Monats 3—5 Uhr.

Würzburg. (Freirel. Gemeinde. E. V.) Jeden zweiten Mittwoch im Monat abends 8 Uhr: Gemeinde-Versammlung im Vereinslokal, Restaurant zum „Falstaff" (Nebenzimmer) Semmelstraße 46. Separat-Eingang.

Zittau. Freidenkerverein. Jeden vierten Dienstag im Monat Zusammenkunft in Held's Promenaden-Terrasse.

Zittau. Freirel. Gemeinde. Jeden zweiten Dienstag im Monat Vortrags-, Diskussions- und Bibliothek-Abend in Held's Promenaden-Terrasse.

* * *

Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund.

Aarau. Freidenkerverein. Vereinslokal: Hotel Krone, 1. Stock.

Bern. Freidenkerverein. Präsident: C. Ackert, Thunstraße 86.

St. Gallen. Freidenkerverein. Diskussions- und Vereinsabende jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8¼ Uhr, im Restaurant „Färberhof". Alle Korrespondenzen sind an Franz Schulz, St. Fiden, zu richten.